

Satzung: Förderverein der Grundschule Werther-Langenheide/Werther e.V.

(Stand 12.05.2026)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen Förderverein der Grundschule Werther-Langenheide/Werther e. V. Der Sitz des Vereins ist Werther (Westf.). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle (Westf.) eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Werther-Langenheide, Standort Mühlenstraße, in Werther (Westf.) in ideeller und materieller Hinsicht.

Er verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die Förderung sozialer, kultureller und sportlicher Aktivitäten sowie durch die Mitfinanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen.

Darüber hinaus unterstützt der Verein Maßnahmen zur Pflege der Gemeinschaft zwischen Schule, Elternschaft, Schülerschaft, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie weiteren Fördernden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung kann der/die Antragstellende die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim Verein. Kündigungen, die während des laufenden Schuljahres eingehen, werden zum Ende desselben Schuljahres wirksam.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Der Vorstand hat seinen Antrag dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Ist das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand bekannt zu geben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und den Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung entrichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis zum 01.10. eines Jahres zu entrichten.

Bei Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Zeitpunkt des Beitritts zu entrichten; er wird mit dem Eintritt sofort fällig.

Kosten, die dem Verein durch Rücklastschriften oder sonstige fehlgeschlagene Beitragseinzüge entstehen und die das Mitglied zu vertreten hat, sind vom Mitglied zu erstatten.

Kommt ein Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist der Verein berechtigt, die Forderung unter Erhebung der gesetzlichen Verzugszinsen sowie der durch die Rechtsverfolgung entstehenden Kosten geltend zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

Satzung: Förderverein der Grundschule Werther-Langenheide/Werther e.V.
(Stand 12.05.2026)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des 1. Schulhalbjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt oder wenn dies im Rahmen der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung vereinbart wurde.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei [2] Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, eingereichte Anträge und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt in einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von der/dem ersten Vorsitzenden oder einer Vertretung sowie von der/dem gewählten Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem/der Vorsitzenden**
- 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r)**
- 3. dem/der Kassenwart/in**
- 4. dem/der Schriftführer/in**

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Mitglieder des Lehrerkollegiums sowie die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft sowie deren/dessen Stellvertretung dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Es wird auch keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Der Vorstand wird alle drei [3] Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er kann zu seiner Sitzung den Schulleiter, Vertreter des Schulträgers oder andere Personen hinzuziehen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln.

§ 9 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann die Mitgliedsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Werther (Westf.), die es ausschließlich und unmittelbar entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

(Satzung in der Fassung vom 12.05.2026, aktualisiert und bestätigt durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2026.)

Werther, 12.05.2026

Elena Zakotina
1. Vorsitzende

Sascha Sommerfeld
1. stellvertretender Vorsitzender